

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

Die Stiftung ist eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts und trägt den Namen Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow -Fläming der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam. Der Sitz ist die Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Landkreis Teltow -Fläming. Sie ist vorrangig eine Förderstiftung im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Förderstiftende Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (2.1) Kunst und Kultur, insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch Zuwendung von Mitteln zur Förderung der Kunst, Erwerb von Kunstwerken, Durchführung von Ausstellungen, Musik, darstellende Kunst und ihrer Einrichtungen, Literatur;
 - (2.2) Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel zur Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Denkmälern, Realisierung von Fachtagungen;
 - (2.3) Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln zur Pflege und Förderung von Traditionen und Brauchtum, Heimattreffen, kultureller Veranstaltungen;
 - (2.4) Sport, insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln für die Errichtung von Sportanlagen, Erwerb von Sportgeräten und Ausrüstungen, Durchführung von Sportveranstaltungen, Verbesserung der Trainingsbedingungen;
 - (2.5) Jugend- und Altenhilfe, insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln für Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Realisierung von Kinderferienlagern, Mehrgenerationenhäuser

- (2.6) Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die Unterstützung, u.a. durch die Zuwendung von Mitteln für Initiativen, Aktivitäten und Leistungen mit Beispielcharakter, Fortbildungslehrgänge, Unterstützung durch berufsvorbereitende Maßnahmen, frühkindliche Erziehung;
- (3) Darüber hinaus verwirklicht die Stiftung folgende Satzungszwecke unmittelbar selbst im Sinne der Abgabenordnung:

- (3.1) Bildung und Jugendhilfe, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
- (3.2) Kunst und Kultur, insbesondere durch den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen einschließlich der Durchführung von Ausstellungen sowie die Stiftung von Kunstpreisen.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung bedienen.

- (5) Im übrigen gelten die Vergaberichtlinien der Stiftung.
- § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Vermögen der Stiftung zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Es ist in seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten und in Bankguthaben und Wertpapieren anzulegen. Die nach der Abgabenordnung zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

Spenden und sonstige Zuwendungen sind unmittelbar für die Verwirklichung der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden, soweit diese nicht seitens des Zuwenders ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftung).

- (3) Über die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, sowie über die Annahme von Zustiftungen mit Ausnahme von Zustiftungen der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam oder deren Rechtsnachfolgerin entscheidet das Kuratorium.

- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 10 % selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und Vorstand und Kuratorium die Maßnahme zuvor auf einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§5 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr, einschließlich des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Vermögensübersicht sind der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind: das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen baren Auslagen.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine angemessene, pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Hiervon ausgenommen ist das Mitglied nach § 10 Abs. 1.1 d.

- (4) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und der Mitarbeiter der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam auf Vorschlag des Vorstandes der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam durch das Kuratorium bestellt. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der des Kuratoriums. Die zu bestellenden Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- (3) Der Vorstand der Stiftung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt, Tod und Ausscheiden aus der MBS. Die Nachfolger sind gemäß Abs. 2 rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit zu berufen. Eine Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens ist der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter; dies gilt nicht im Fall einer Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (2) Insbesondere verfolgt der Vorstand folgende Aufgaben:

die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung;

die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums;

die Aufstellung eines Haushaltsplanes einschließlich eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel vor Beginn des Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zur Beschlussfassung;

Beschlussfassung über die Rücklagen;

Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Buchführung und Jahresabschluss sind anschließend durch den vom Kuratorium gewählten Prüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss ist zusammen mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen;

die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und des Jahresabschlusses bei der Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist;

der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.

- (3) Weitere Aufgaben des Vorstandes können in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
 - (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter sowie ein weiteres Mitglied.
 - (5) Rechtsgeschäfte und Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - (6) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Kuratoriums verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.
- § 9 Sitzung und Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Im Falle einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren fordert er unter Angabe einer Frist von 10 Tagen zur Abstimmung auf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussverfahren zustimmt.

- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Der Vorstand kann über die Anlage und Veränderung von Finanzmitteln der Stiftung im Wege des schriftlichen Beschlussverfahrens abstimmen. Für das schriftliche Verfahren und den Anlagebeschluss nach Maßgabe der Anlagerichtlinien ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern ausreichend. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen.

(1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern.

(5)(5)(2)(4)(3)(6)(3)(1).1) Mitglieder sind kraft Amtes:

- a) der Landrat des Landkreises Teltow -Fläming
- b) der für Jugend zuständige Dezernent des Landkreises Teltow -Fläming,
- c) der für Kultur zuständige Dezernent des Landkreises Teltow -Fläming,
- d) der Vorstandsvorsitzende der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam.

Sofern ein unter a) bis c) genanntes Mitglied der Berufung nicht folgt, wählt der Verwaltungsrat an dessen Stelle einen Einwohner mit Wohnsitz im Landkreis.

d)(5)(2)(4)(3)(6)(3)(1).2) Der Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam wählt darüber hinaus auf Vorschlag des Landrates des Landkreises Teltow -Fläming weitere fünf sachkundige Einwohner des Landkreises Teltow -Fläming als Mitglieder in das Kuratorium.

d)(5)(2)(4)(3)(6)(3)(1).3) Entfällt ein unter Absatz 1.1 genanntes Amt oder werden dort genannte Ämter zusammengelegt, erhöht sich die Anzahl der gemäß Absatz 1.2 zu wählenden Kuratoriumsmitglieder entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt höchstpersönlich aus. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landrat des Landkreises Teltow -Fläming.

(4) Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums erhält. Kann kein Bewerber im ersten Wahlgang die notwendige Stimmenzahl auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Kuratorium ist hierzu beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam überein.

Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Kuratoriums weiter aus.

(6) Eine Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu wählen.

(7) Entfallen im Verlaufe der Amtszeit die Voraussetzungen zur Berufung bzw. Wahl als Kuratoriumsmitglied endet die Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt entsprechend Abs. 1.1 bzw. ist entsprechend Abs. 1.2 zu wählen.

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und die Stiftungsarbeit. Es ist berechtigt, direkt in die Tätigkeit des Vorstandes einzugreifen und Weisungen zu erteilen.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - (2.1) die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 4, soweit es sich nicht um Verwendungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung oder des Jahresabschlusses handelt;
 - (2.2) die Genehmigung des durch den Vorstand gem. § 8 Abs. 2 erstellten Haushaltsplanes;
 - (2.3) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - (2.4) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder des Sparkassenvorstandes und der Mitarbeiter der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam auf Vorschlag des Vorstandes der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam gem. § 7 Abs. 2 der Satzung;
 - (2.5) die Wahl des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses;
 - (2.6) die Höhe der pauschalisierten Aufwandsentschädigung gem. § 6 Abs. 3;
 - (2.7) die Bildung eines Preiskomitees zur Vergabe von Kunstpreisen gem. § 2 auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Das Kuratorium beschließt nach Anhörung des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder über:
 - (3.1) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsmäßigen Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 4;
 - (3.2) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, sowie über die Annahme von Zustiftungen nach § 4;
 - (3.3) die Änderung des Stiftungszweckes;
 - (3.4) den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung;
 - (3.5) sonstige Satzungsänderungen;
 - (3.6) die Auflösung der Stiftung.
- (4) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Förderrichtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes erlassen.

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist das Kuratorium spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder - hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt.
- (8) Mitglieder des Verwaltungsrates der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam sowie sachkundige Personen können auf Einladung an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Die Einladung erfolgt in Abstimmung mit dem Kuratoriumsvorsitzenden durch den Vorstand.
- (9) Wenn alle Mitglieder des Kuratoriums schriftlich zustimmen, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 13 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung sind zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren, die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden.
Das Kuratorium kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn dieser die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt werden.

(3) Das Kuratorium kann *die Zulegung oder Zusammenlegung* der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige *Erfüllung des Stiftungszwecks* nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zwecks nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.

(4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der Vorstand ist vorher anzuhören. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten und werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch diese wirksam. Die Beschlüsse dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf den Landkreis Teltow-Fläming mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 genannten Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 15 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 16 Beachtung steuerrechtlicher Auflagen

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 17 Rechtsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.

Fassung mit Stand vom 01.01.2012